

69. Besteht die Überleitungsverordnung vom 28. Februar 1939 unter dem Verfahren außer Streitfachen auch das Konkursverfahren?

Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) — ÜberlVO. — § 13 Abs. 2.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 6. November 1939 in einer Konkursache. VIII GB 89/39.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Nach § 13 Abs. 2 ÜberlWD. entscheidet im Verfahren außer Streitfachen über den Rekurs gegen Entscheidungen der Landgerichte im Lande Österreich das Oberlandesgericht in Wien. Die Oberlandesgerichte in Linz und in Wien streiten darüber, ob nach den Bestimmungen im Lande Österreich das Konkursverfahren zum Verfahren außer Streitfachen zu rechnen ist. Über diese Frage besteht auch sonst in der österreichischen Rechtslehre und Rechtsprechung Streit. Im Altreich wird der Konkurs als Teil des Vollstreckungsverfahrens behandelt. Die Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936 (RGBl. I S. 251), durch welche die Beschwerdeentscheidung in diesen Angelegenheiten für das Altreich teils dem Kammergericht in Berlin, teils dem Oberlandesgericht in München übertragen wird, bezieht sich nicht auf Entscheidungen in Konkursfachen. Da ohne weiteres nicht anzunehmen ist, daß durch § 13 ÜberlWD. dies für das Land Österreich anders geregelt werden sollte, spricht die Zweifelhafteit der Frage, ob das Konkursverfahren im Land Österreich zum Verfahren außer Streitfachen zu rechnen ist, gegen die Anwendbarkeit des § 13 a. a. O. auf die Entscheidungen im Konkursverfahren. Auch § 1 der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBl. I S. 579) unterscheidet zwischen Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren einerseits und Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitfachen andererseits, und das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über die Überleitung der Rechtspflege vom 19. Dezember 1938 (RGBl. 1939 II S. 23) führt in Artikel 9 das Konkurs- und Ausgleichsverfahren als Teil der im Ersten Abschnitt geregelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Gegensatz zu dem im Zweiten Abschnitt geregelten Verfahren außer Streitfachen auf. Es ist daher nicht anzunehmen, daß in der Überleitungsverordnung unter dem Verfahren außer Streitfachen das Konkursverfahren hat einbegriffen sein sollen.

Zur Entscheidung über den Rekurs ist demnach das im gewöhnlichen Rechtszuge zuständige Oberlandesgericht in Linz zuständig.